



## Wasserversorgung / Abwasserentsorgung

### Richtlinien über die Voraussetzung zum Erwerb einer Installationsbewilligung

Im Rahmen der Revision des Wasserversorgungsreglements WVR und des Abwasserentsorgungsreglements AWR per 01.01.2015 erlässt der Gemeinderat folgende Richtlinien:

#### Grundsatz

##### Art. 31 WVR:

<sup>1</sup>Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen oder Firmen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Installationsbewilligung der Gemeinde verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.

<sup>2</sup>Die Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation, als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

##### Art. 6 AWR:

Der Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung dürfen nur von Personen oder Firmen erstellt werden, die über eine Bewilligung des Gemeinderates verfügen.

#### Installationsbewilligungen Wasser (Konzessionen)

Folgende Installationsbewilligungen Wasser (Konzessionen) können beantragt respektive bewilligt werden:

- Bewilligung A: Dauerbewilligung für das Installieren der sanitären Anlagen im Gebäude (Hausinstallationen).
- Bewilligung B: Dauerbewilligung für die Rohrlegearbeiten für die öffentlichen und privaten Wasserleitungen ausserhalb der Gebäude (Erdreich).
- Bewilligung C: Dauerbewilligung für das Installieren der sanitären Anlagen im Gebäude sowie ausserhalb der Gebäude.
- Einzelbewilligung: Einmalige Bewilligung für die Installation der sanitären Anlagen für 1 Projekt.

#### 1. Bewilligungsvoraussetzungen (sind kumulativ zu erfüllen):

- 1.1 Ausreichende berufliche Qualifikation, insbesondere eidg. Diplom im Sanitärbereich oder gleichwertige Ausbildung (z.B. Zertifikat des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches, SVGW) für „Installations- und Instandhaltungsarbeiten Haustechnikanlagen für Trinkwasser“ im Gebäude.

Ausserhalb des Gebäudes sind ein absolvierter Brunnenmeisterkurs, oder absolvierte Rohrlegerkurse für Guss- und Kunststoffleitungen mit entsprechenden Referenzen für Anlagen in der Grösse der zu erbringenden Aufträge zwingend.

- 1.2 Gewährleisten eines ausreichenden 24h-Pikett- und Reparaturdienstes.
- 1.3 Dem Gemeinderat ist der Nachweis einer Betriebshaftpflicht (mind. 5 Mio.) zu erbringen.

2. Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Der Bewilligungsnehmer muss einen Arbeitsvertrag vorweisen, soweit er nicht der Betriebsinhaber ist.

3. Die Installationsbewilligung wird auf Antrag der Tiefbau- und Umweltkommission durch den Gemeinderat für die Dauer von 4 Jahren erteilt. Sie verlängert sich jeweils um weitere 2 Jahre, wenn diese nicht gekündigt oder entzogen wird.
4. Die Bewilligung erlischt bzw. kann entzogen werden:
  - 4.1 Mit der Aufgabe, dem Konkurs des Betriebes oder wenn der Betrieb das Anstellungsverhältnis mit dem Bewilligungsinhaber aufgibt.  
Im letzteren Fall kann der Bewilligungsnehmer die Bewilligung vorübergehend aufrechterhalten, wenn der Betrieb innerhalb von 3 Monaten einen anderen Bewilligungsinhaber vorweist.
  - 4.2 Durch schriftliche Kündigung auf 3 Monate durch den Bewilligungsinhaber.
  - 4.3 Durch den Gemeinderat, wenn:
    - 4.3.1 Die Anlagen nicht fachgemäss ausgeführt werden oder bei Verletzung von Vorschriften der Wasserversorgung;
    - 4.3.2 Der Bewilligungsinhaber seine Pflichten gegenüber der Gemeinde nicht erfüllt;
    - 4.3.3 Bei Missbrauch der Bewilligung;
    - 4.3.4 Wenn der Bewilligungsinhaber sich weigert, zu normalen und üblichen Konditionen Apparate, Armaturen und Materialien zu liefern und Arbeiten auszuführen.

Der Entzug einer Installationsbewilligung wird mit Verfügung gemäss Art. 46 WVR bzw. Art. 39 AWR erlassen.
5. Die Installationsbewilligung wird nach Aufwand verrechnet (Aufwandgebühr II: Fr. 100.--/Std., gemäss Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Krauchthal vom 1. April 2014). Bestehende Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrem Ablauf.

## **Installationen und Ausführungen Abwasser**

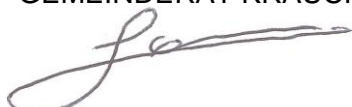
Im Bereich Abwasser (Kanalisation im Erdreich) müssen vor Baubeginn sämtliche Bau- resp. Ausführungspläne von der entsprechenden Gemeindebehörde bewilligt werden. Diese bewilligten Pläne gelten als Bewilligung für das jeweilige Projekt.

## **Genehmigung**

Diese Richtlinien sind vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 12. Januar 2015 genehmigt worden. Die Inkraftsetzung entspricht derjenigen des Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsreglements per 1. Januar 2015.  
Damit werden alle vorangegangenen Regelungen ausser Kraft gesetzt.

3326 Krauchthal, 13. Januar 2015

GEMEINDERAT KRAUCHTHAL



Claude B. Sonnen  
Präsident



Valdet Limani  
Verwaltungsleiter